Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 22. December 1826. Nr. 102.

Ueber die Theilnahme des Predigers an dem Religions-Unterrichte in den Volksschulen. Erörterungen, Beleuchtungen und Winke von M. Karl Fr. Zeigermann, Prediger zu Burgscheidungen und Dorndorf. Halle und Leipzig bei Reinicke und Comp. 1825. 62 S. (6 gr. oder 27 kr.)

Bekanntlich ist in der sächs. Schulordnung, wie auch im preuß. Staate, den Landpredigern die Theilnahme an dem Religionsunterrichte in den Landschulen zur Pflicht gemacht, und im letzteren ist neuerlich diese Pflicht wieder eingeschärft worden. Der Verf. der anzuzeigenden Schrift ahnt mit Mehreren, daß durch diese Einrichtung, vermöge welcher der Religionsunterricht unter zwei Männer von so verschiedener Geistesbildung in Einer Schule getheilt werde, die Einheit in der Religionskenntniß des Volkes gestört werden müsse. Von dieser Besorgniß ergriffen prüft er einige Vorschläge, die man etwa thun könne, um durch jene Einrichtung diese Einheit nicht zu stören.

Es sei, meint er, ein doppelter Weg denkbar, wie der zu besorgenden Störung dieser Einheit abgeholfen werden könne, nämlich a. daß man den Lehrstoff scheide und zwischen beide Lehrer theile, oder b. daß beide Lehrer rücksichtlich der Handhabung desselben Stoffes von gemeinschaftlichen Principien ausgehen.

Der erstere Weg, nämlich den Lehrstoff zu theilen, kämpfe mit unüberwindlichen Schwierigkeiten, man möge das Leichtfaßliche von dem Schwereren scheiden, und jenes dem Schullehrer, dieses dem Prediger geben, oder
man möge die sogenannte Vernunftreligion dem christlichen Religionsunterrichte vorausschicken durch den Schullehrer, und an selbige durch den Prediger das sogenannte Positive des Christenthums anknüpfen lassen, oder
man möge die den Menschen in verschiedenen Zeiträumen gewordenen göttlichen Offenbarungen unterscheiden, und den kleineren Schülern durch den Schullehrer die erste, den vorgerückteren hingegen und besonders den Confirmanden die zweite und dritte durch den Prediger geben lassen; oder
man möge dem Schullehrer blos die Entwickelung eines rein-biblischen Christenthums, dem Prediger hingegen die kirchlichen oder dogmatischen Lehrbestimmungen zutheilen; oder
man möge endlich dem Schullehrer blos die Moral, dem Prediger die Glaubenslehre geben.

Alle diese Vorschläge hat Hr. Z. mit vielem Scharfsinne geprüft und ihre Unstatthaftigkeit sehr einleuchtend dargethan. Rec. muß, um die Gränzen einer Recension nicht zu überschreiten, den Lesern überlassen, selbst nachzulesen, was der gelehrte Verf. in allen diesen Hinsichten so wahr und richtig bemerkt.

Wenn unterdessen von dem, der in den Volksschulen auf dem Lande christliche Religion lehren soll, alles das gefordert werden muß, was der Verf. von einem solchen S. 5 fordern zu müssen glaubt, und worauf er denn auch die Nothwendigkeit einer immerwährenden, nicht blos temporären Theilnahme der Prediger an dem Religionsunterrichte in den Volksschulen basirt, so sind alle jene Vorschläge schon dadurch als unstatthaft zurückgewiesen. Denn nach des Rec. Dafürhalten wird zum zweckmäßigen Unterrichte in dem Leichtfaßlichen wie in dem Schweren, in der Vernunftreligion, wie in dem Positiven des Christenthums, in der Offenbarung des ersten, wie in der des zweiten und dritten Zeitraums, im rein-biblischen Christenthume, wie in den kirchlichen und dogmatischen Lehrbestimmungen desselben, in der Moral, wie in der Glaubenslehre ganz derselbe scharf und wissenschaftlich gebildete Geist erfordert, wie ihn der Verf. S. 5 darstellt. Soll also die christliche Religion in den Volksschulen nur von Männern, mit einem solchen Geiste ausgerüstet, gelehrt werden, so muß dieß den sogenannten Schullehrern ganz abgenommen, und einzig den Predigern übertragen werden. Auch sieht Rec., wenn man einmal über die Bedenklichkeit hinweg ist, Männern ein bedeutendes, Zeit und Kraft erforderndes Geschäfft, das ihnen bei Uebernahme ihrer Aemter nicht mit übertragen war, ohne alle weitere Vergütung oder sonstige Erleichterung zu übertragen, wenn die Umstände es heischen, keinen Grund, warum das in dem Falle nicht geschehe. Die Befürchtung, welche der Verf. S. 8 ausspricht, daß der Muth der Schullehrer dadurch, wenn man sie von allem Unterrichte in der Religion ausschlösse, zu sehr gebeugt werden würde, kann hier so wenig entscheiden, als die Bedenklichkeit mancher Prediger, ihre anderweitigen Geschäffte würden ihnen dazu keine Zeit übrig lassen. Rec., der seit einer langen Reihe von Jahren in einem ziemlich weitläufigen Pfarramte steht, ist der Meinung, daß der Fall äußerst selten sein könne, in welchem ein solches Vorgeben der Pfarrer wirklich gegründet wäre. Die Bedenklichkeit, daß es dem Predigerstande und dem Predigtamte in der Folge selbst nachtheilig werden müsse, wenn man den Predigern den Religionsunterricht in den Landschulen zur Pflicht mache, und das sogenannte otium pastorale dadurch ihnen verkümmere, welches bisher so viele schöne Früchte getragen habe, daß man dadurch das in unseren Zeiten mehr als je nöthige Fortschreiten der Prediger hindere, da Nichts mehr den Menschen abstumpfe, als überhäufte Arbeit; diese Bedenklichkeit kann Rec. nicht abhalten, dafür zu stimmen, daß, wenn es nöthig ist, dem Prediger obiges Geschäfft übertragen werde. Denn gibt es wohl wünschenswerthere, schönere Früchte, die das otium pastorale tragen könnte, als ein christlich gebildetes Volk?

Wenn also das Volk nicht anders zu einem wahrhaft christlichen Volke gebildet werden kann, als durch Männer, wie der Verf. S. 5 sie schildert, so muß der Pfarrer den Unterricht in der christlichen Religion selbst übernehmen; er wirkt in diesem Kreise dann mehr und Größeres, als wenn er in irgend einem Felde der Gelehrsamkeit das Vorzüglichste leistete. Auch fürchtet Rec. nicht, daß, wenn der Pfarrer den Religionsunterricht in seiner Schule ganz übernimmt, dadurch das nöthige wissenschaftliche Fortschreiten desselben gehindert werde. Acht Stunden in der Woche, und das wäre ja doch die längste Zeit, welche man annehmen könnte — auf welche der Pfarrer keiner besonderen Vorbereitung bedarf, können es doch wohl einem Manne, der mit den erforderlichen Kenntnissen ins Amt kam, und seine Zeit einzutheilen und gut zu benutzen versteht, nicht unmöglich machen, mit seiner Wissenschaft fortzuschreiten, ja wohl gar noch als Schriftsteller sich verdient zu machen. Wie übel, wenn man das annehmen wollte, wären dann andere wissenschaftlich gebildete Männer in anderen Aemtern daran, die Superintendenten z. B., welche eben die Geschäffte haben, welche der Landpfarrer hat, und daneben noch die Ephoralarbeiten, und auch wohl noch als Schriftsteller thätig sind.

Doch — von unserer langen Abschweifung zurück zu unserem Verfasser. S. 40 kommt er zu dem zweiten Vorschlage, um zu verhüten, daß dadurch, wenn der Religionsunterricht in Einer Schule von zwei Männern ertheilt werde, die so höchst nöthige Einheit in der Religionskenntniß des Volkes nicht gefährdet werde, nämlich

es sollen Schullehrer und Pfarrer, wie von Einem Geiste beseelt, ihr Geschäfft treiben.

Er rechnet dazu nicht eine völlige Gleichheit in der Entwickelungsart und der Darstellungsweise des religiösen Ideenstoffes, — diese sei nicht möglich, auch nichts weniger, als wünschenswerth, — sondern [illegible] von [illegible]cipien bei der Auswahl, der Auffassung und der Anwendung des zu entwickelnden und darzustellenden Lehrstoffes.

Auch hier bittet Rec. seine Leser, den Verf. selbst zu hören, wie er Alles so scharfsinnig auffaßt und darstellt.

Unterdessen scheint auch von dieser Partie des Büchleins zu gelten, was wir oben schon bemerkten, nämlich daß zwei Männer von so verschiedener Geistesbildung schwerlich von völlig gleichen Principien bei der Auswahl, der Auffassung und Anwendung des zu entwickelnden und darzustellenden Lehrstoffes sich innerlich leiten lassen dürften.

Das Resultat der ganzen Untersuchung ist S. 61. der Vorschlag des Verf., daß zwei Lehrbücher, das eine für die unreifere, das andere für die reifere Jugend in Einem Sinne und Geiste entworfen, oder dergleichen schon vorhandene gesetzlich eingeführt, und jenes dem Schullehrer, dieses dem Pfarrer in die Hände gegeben werde.

Das dürfte nun freilich wohl, wenn anders Schullehrer und Pfarrer Männer sind, die in Einem Geiste ein solches Buch zu handhaben verstehen, das sicherste Mittel sein, den beabsichtigten Zweck — Einheit in der Religionskenntniß des Volkes — zu erreichen.

Aber, warum sollte man denn nicht beide Bücher dem Schulmeister selbst in die Hände geben, und von seinem Unterrichte nach selbigen ein christlich-religiös gebildetes Volk erwarten dürfen? Weils ihm an Geschick dazu fehlt, antwortet man vielleicht. Nun dann fehlts ihm auch gewiß an Geschick für das erstere Lehrbuch, dann schließe man ihn von allem Unterrichte in der Religion aus.

Freilich, wenn dem Volke eine gelehrte Kenntniß der Religion zu Theil werden soll, dann müssen alle Schullehrer von diesem Theile des Unterrichts entfernt, dann muß er einzig dem Pfarrer übertragen werden. Aber jenes ist ja wohl nie die ernstliche Meinung irgend einer Regierung gewesen, wird, kann es nicht sein. Das Christenthum, zu dessen eigenthümlichem Charakter der große Stifter desselben auch das zählte, daß es den Armen gepredigt, den Unmündigen offenbart werden könne und solle, bedarf gewiß des gelehrten Apparats nicht, den der Verf. S. 5 fordert, um dem Volke in seiner ursprünglichen einfachen Klarheit annehmens- und liebenswerth mitgetheilt zu werden. Man gebe uns zweckmäßige, von gelehrten, aber wahrhaft frommen Männern entworfene Lehrbücher, eins für die Anfänger, eins für die Fortgeschrittenen; man gebe uns Schullehrer mit gesundem, unverschrobenem Menschenverstande, nicht gelehrte, nur christlich-religiös gebildete und soweit am Geiste entwickelte, daß sie ein verständiges, nicht gerade mit allen Spitzfündigkeiten speculirender Schulweisheit ausgestattetes Buch zu lesen, zu verstehen und über den Inhalt mit Anderen verständlich zu sprechen wissen, besonders christlich-fromme Männer, welche ihren Beruf und die Kinder lieb haben; man muthe ihnen nicht zu viel und mancherlei zu, wie jetzt an der Tagesordnung ist, und wodurch nur die Zeit nutzlos vergeudet, und höchstens ein erbärmliches Halbwissen hervorgebracht wird, wie denn neuerlich ein Vorsteher mehrerer Schulen — risum teneatis! — Astronomie als Lehrgegenstand in einer ganz gemeinen Schule in Vorschlag gebracht hat; man suche es in der Staatsökonomie dahin zu bringen, daß Einem Manne nicht mehr, als höchstens fünfzig Kinder zum Unterrichte überwiesen werden, während jetzt an mehreren Orten Ein Mann 100, 200 und mehrere Kinder unterrichten soll; man stelle endlich diese Männer so, daß sie bei einem genügsamen Sinne ihr Amt mit Freuden thun und nicht von Mangel niedergedrückt, daß sie mit ihren Familien anständig leben mögen, und nicht neben den Schulstunden um Tagelohn arbeiten dürfen; man gebe uns christlich-gebildete und wahrhaft fromme Pfarrer, die unaufgefordert ihrer Schulen sich väterlich annehmen; man sorge für eine tüchtige Polizei im Lande, und, wie das jetzt in mehreren deutschen Ländern geschieht, für regelmäßigen Schulbesuch; man unterwerfe endlich die jungen Leute beider Geschlechter, die mit ihrem 13. und 14. Jahre der Schule entlassen sind, fortwährend, bis zu einem gewissen Alter, einem speciellen Sittengerichte, und wir werden bald ein mehr religiös gebildetes Geschlecht heranwachsen sehen, als das jetzige ist. Solange unterdessen alle diese Forderungen, oder doch ein großer Theil derselben fromme Wünsche bleiben, nun — solange übertrage man den Pfarrern den Religionsunterricht in den Schulen ganz oder zum Theil, besser wirds doch nicht werden.

<

Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, dießseitigen Oberconsistorialbereichs, ausgearbeitet von M. Friedrich Teuscher, Adjunct der Schulaufsicht und Diakonus zu Buttstädt. Neustadt a. d. O. bei Joh. Karl Gottfried Wagner 1826. mit Ausschluß der Vorrede, Inhaltsanzeige und Register 132 S. 8.

Bei der, besonders in der neueren Zeit so ungemeinen Thätigkeit der kirchlichen Oberbehörden und der durch sie vermehrten Kirchengesetze ist es wohl für jeden größeren oder kleineren Landestheil, welcher seine eigene Gesetzgebung hat, sehr erwünscht, wenn das Nothwendigste aus derselben in einer leicht übersichtlichen Darstellung zusammengefaßt, einem Jeden zur Hand ist, dem eine geistliche Amtsführung obliegt; indem namentlich dem Landprediger, bei dem diesem Stande fast eigenthümlichen Mangel an formaler Geschäftsbildung, nur dadurch mancher Verdruß und Nachtheil erspart werden kann. Daher hat man auch in mehreren Ländern für dergleichen Hand- und Hülfsbücher redlich gesorgt, und vorzugsweise sind die königl. sächsischen Lande damit bedacht worden, in welchen, außer den zum Theil älteren Werken von Degling, Lehmann, Ziegler, Hommel, Kunze, Köhler, Kees, Weber u. A., besonders Philipp's Wörterbuch und Starke's Amtskalender für den Predigerbedarf, erschienen sind, zu welchen noch ganz neuerlich v. Zobel's Anleitung zur Fertigung der Kirchrechnungen, und Ziehnert's praktisches evangelisches Kirchenrecht gekommen ist. Der Weimarische Oberconsistorialbereich entbehrte bisher eines solchen Büchleins. Zwar hatte früher Löber's Repertorium und später die bändereiche Schmidtische Gesetzsammlung auch die landesherrlichen und Oberconsistorialverordnungen in Betreff des Kirchen- und Schulwesens mit aufgenommen, und die amtlichen Regierungsblätter theilen die neuerscheinenden Gesetze regelmäßig mit; aber nicht zu gedenken, daß jene Werke doch nicht jedem Prediger überall zur Hand sind, so ist es doch auch höchst schwierig, das Bezügliche und Gewünschte aus der Unzahl alter und neuer, geltender und aufgehobener Erlasse herauszufinden. Hr. Adjunct Teuscher erwarb sich daher ein unläugbares Verdienst, daß er aus jenen weitläufigen Fundgruben das Wesentliche in das vorliegende Enchiridion zusammenbrachte und in einer guten Sachordnung zum unschweren Ueberblicke darlegte. Die Anlage und Einrichtung dieser Zusammenstellung ist gerade so, wie sie, dem Dafürhalten des Rec. gemäß, sein muß, nämlich die Gegenstände sind in einer sachgemäßen Ordnung unter verschiedene Abschnitte vertheilt, welche eine vorausgeschickte Uebersicht angibt, und das leichtere Auffinden wird durch ein angehängtes vollständiges Register möglich gemacht. So dünkt uns für die Sache besser gesorgt zu sein, als durch die alphabetische Anordnung, wie sie namentlich Philipp befolgt hat; denn nicht zu gedenken, daß in jener alphabetischen Anordnung die zusammengehörenden Gegenstände oft sehr ungebührlich zerstreut werden, so ist es auch sehr oft gar nicht so leicht zu bestimmen, unter welches Wort die Sache zu stellen sei, und Rec. hat nicht selten in dem genannten Wörterbuche einen Gegenstand unter mehreren Benennungen vergebens gesucht, der ihm endlich zufällig unter einem Artikel auffiel, wo er ihn am wenigsten erwartet hätte. Diese Unbequemlichkeit fällt nun bei der von Hrn. T. gewählten Sachordnung gänzlich weg, dagegen werden die möglichen Vortheile der alphabetischen Ordnung durch das beigegebene Register vollständig gewährt. Die Hauptabschnitte sind folgende. 1) Von Anstellung und Abgang der Pfarrer; 2) der Pfarrer als Liturg und Seelsorger (öffentlicher Gottesdienst, besondere Amtshandlungen); 3) außerkirchliche Amtsverrichtungen der Pfarrer; 4) von der Disciplin der Geistlichen und ihren bürgerlichen Rechtsverhältnissen; 5) von der Besoldung. Die Beilagen beziehen sich auf die Berechnung der Verwandtschaftsgrade, und geben einige Schemata für gewisse Einlieferungen. Unter jedem Abschnitte sind die einzelen dahin gehörigen Gegenstände ebenfalls wieder unter gewisse Unterabtheilungen gebracht, und die Anordnungen selbst mit Anziehung der Gesetzstelle oder der Quelle, aus der sie geflossen, aufgeführt. Größtentheils sind die Anordnungen in den eigenen Worten des Gesetzes, mitunter aber auch nur referirend wiedergegeben. Das Letztere kann Rec. nicht billigen, indem, bei aller Treue des Referenten, ihm doch die eigentliche Bedeutung der Gesetzstelle entgangen sein könnte, und überhaupt jede Relation aus einem Gesetze und über ein Gesetz als blose Rechtsmeinung dem Gesetze selbst keineswegs gleich gilt. Bei mehreren angeführten Anordnungen ist auch die Quelle nicht genannt, und diese beruhen dann einzig auf der Auctorität des Sammlers, welche, wie sich leicht begreift, rechtlich keine Gewähr leistet. Von diesen Einzelheiten, die dem Werke im Ganzen keinen großen Eintrag thun, wendet sich Rec. zu einigen allgemeinern Ausstellungen, die sich ihm bei genauerer An- und Durchsicht aufgedrungen haben. Eine solche betrifft schon den Titel, der mehr verspricht, als er leistet, wenn er sämmtliche kirchliche Gesetze des Weimarischen Oberconsistorialbereichs ankündigt; es sind nur die in den altweimarischen Stammlanden geltenden Gesetze, welche die Zusammenstellung enthält; indem, wie dem Rec. bekannt, in den vormals königl. sächs. Gebietstheilen alle bis zur Zeit der Abtretung ergangene, und seitdem nicht widerrufene oder durch neue Gesetze abgeänderte Einrichtungen noch in voller Kraft bestehen. Ebenso gilt in den früher der Krone Preußen unterworfen gewesenen Landen das königl. preußische Landrecht noch, und für diese sehr bedeutenden Landesparcellen, die jetzt in kirchlicher Rücksicht unter dem Oberconsistorium in Weimar stehen, ist das Büchlein nur in den Fällen brauchbar, wo es neuere, seit 1815 für das ganze Land ergangene Anordnungen enthält. Nicht zu billigen ist es auch, daß der Sammler seine Gesetze nicht immer aus den ersten Quellen, sondern aus abgeleiteten Behältern schöpfte; z. E. aus einer Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über Aufgebote und Trauungen, welche selbst eine officielle Promulgation nicht erhalten hat, sondern nur insofern gilt, als die darin umfaßten Anordnungen früherhin und anderwärts officiell promulgirt sind. Aufgefallen ist es auch dem Rec., daß nicht wenige Gesetze hier noch stehen, welche entweder nachfolgende Erlasse aufgehoben, oder doch der Gebrauch antiquirt hat. Dahin gehört z. B. das S. 31 befindliche Gesetz, die Feier der Kirchweihfeste betreffend, welches sogar eine Unrichtigkeit enthält, indem diese Feier in dem Fürstenthume Weimar keineswegs auf Einen Tag, sondern Aemterweise so verlegt wurde, daß sich dieselbe nach dem Tage Burkhardi richtete, und resp. auf den zweiten,

dritten und vierten Dinstag nach Burkhardi einfiel; eine Anordnung, die jedoch späterhin durch einzele Abweichungen so durchlöchert worden ist, daß man sie als ganz aufgehoben betrachten kann. Die Gesetze §. 15. die Kirchenmusik betreffend, §. 23. Cap. 3. die Gevattern betr., §. 30. die Confirmationsschmäuße betr., §. 45. 3. die Todtenkränze betr. u. a. m. sind für außer Gebrauch gekommen zu erachten. Zu §. 22. die Lehrnorm betreffend, wäre zu bemerken gewesen, daß weimarischen Geistlichen nur quatenus cum s. s. conveniunt auf die symbolischen Bücher verpflichtet werden. Bei §. 45. 7. das Trauerläuten bei dem Absterben der Kirchenpatrone betr., ist es unrichtig, daß es nur auf acht Tage gestattet werde, dieß gilt nur bei Kindern und Seitenverwandten derselben, den Patronen selbst wird ein vierwöchentliches Trauergeläut zugestanden. In einigen Artikeln ist der Verf. sehr kurz gewesen, und die gegebenen Auszüge aus den bestehenden weitläufigen Gesetzen erscheinen ungenügend, z. B. die Kirchenstuhlsachen, die Pfarrökonomie und Pfarrhölzer betr. u. a. m. Indem wir diese kleinen Ausstellungen nicht unterdrücken können, verkennen wir doch keineswegs, daß es nicht leicht war, die zerstreueten Materialien zu dem vorliegenden Ganzen zu vereinigen, und bezeugen dem Verf. für die mühevolle und verdienstliche Arbeit die gebührende Achtung, und dürfen es sämmtlichen Predigern des weimarischen Oberconsistorialbereichs, insofern es sie angeht, für ihren Hausbedarf bestens empfehlen; ja auch andere Geistliche und Kirchenbeamte werden es zur Vergleichung mit der eigenen Gesetzgebung, oder auch als Muster ähnlicher Zusammenstellungen aus den Gesetzen ihrer Lande, mit Nutzen gebrauchen.

E. N.

Kurze Anzeigen.

Kurze Volkspredigten über sinnliche Lust und sinnliche Abtödtung auf die Fastnacht- und Fastenzeit (besser: in der Fastenzeit gehalten), von Gottl. Ackermann, der Gottesgelahrtheit Licentiat. Landshut, bei Phil. Krüll, Universitätsbuchhändler. 1825. 128 S. 8.

Wenn Rec. schon früher in diesen Blättern seine freudige Theilnahme an den homiletischen Fortschritten der katholischen Geistlichkeit bezeugt hat, so vermindern vorstehende kurze Volkspredigten diese Freude nicht. Sie sind in einer würdigen, echt populären Sprache gesprochen; das Schwerdt der Wahrheit ist überall, namentlich in den Reden über sinnliche Abtödtung, mit Kraft und Freimuth geführt, und das Treiben und Thun der Welt und der Menschen in Hinsicht sinnlicher Lust ist treffend geschildert. Die ersten drei kurzen Anreden, über Gal. 5, 16. gehalten, enthalten Warnungen vor der Wollust, insofern sie 1) verderblich für die Seele (S. 1—9), 2) verderblich für den Leib (S. 9—17), 3) verderblich für die äußeren Glücksumstände sei (S. 17—25). In den anderen drei Reden über die Wollust, über Dan. 5, 26. gehalten, wird 1) das Ende der Wollüstlinge (S. 25—34), 2) das künftige Gericht (S. 34—43) und 3) die künftigen Strafen derselben (S. 43—51) beleuchtet. — Ausführlicher, als die kurzen Anreden, sind, wie sich erwarten läßt, die fünf Predigten von der Abtödtung der Sinne, über Gal. 5, 24. gehalten, und zwar so, daß die erste derselben von der Abtödtung des Gesichts (S. 55—67), die zweite von der Abtödtung des Gehörs (S. 67—79), die dritte von der Abtödtung des Geruchs (S. 79—91), die vierte von der Abtödtung des Geschmacks (S. 51—103), die fünfte von der Abtödtung des Gefühls (S. 103—114) handelt. Die zwölfte und letzte dieser Predigten spricht von dem Versöhnungstode Jesu (S. 114 rc.).

Um aber unseren Lesern einen Beleg für unser obiges günstiges Urtheil zu geben, theilen wir die erste beste Stelle, z. B. die aus der Predigt über die Abtödtung des Gesichts (S. 63 u. 64) mit, wo von der Eitelkeit die Rede ist. „Ach! welch' eine gefährliche Gabe ist doch die Gabe der Schönheit! Wie leicht gesellt sich dazu die Eitelkeit! Und wie oft lockt diese Eitelkeit die von ihrer Gestalt verblendeten Menschenkinder zum Spiegel hin! Mit welcher behaglichen Selbstgefälligkeit betrachten sie darin ihr liebes Ich! Wie leicht entsteht da der Wunsch, Anderen zu gefallen! Wie viele Kosten verwendet man, um den erforderlichen Putz herbeizuschaffen! Wie viele kostbare Zeit wird verschwendet, um den Putz in Ordnung zu bringen! — — Und wenn das große Kunstwerk des Putzes vollendet ist, mit welcher Sehnsucht eilt man in Gesellschaften, an öffentliche Orte und selbst in Gotteshäuser, um von Anderen gesehen und bewundert zu werden. Welche Künste werden oft von Verführern und Verführerinnen angewendet, um leichtfertige Augen auf sich zu wenden und schändliche Begierden in Anderer Herzen zu erregen! Sie machen es gleichsam, wie der Versucher im Evangelium, und geben zu verstehen: sieh', dieß Alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest." — Nur selten fand Rec. einen Sprachfehler, z. B. S. 37, wo wegen mit dem Accusativ, statt Genitiv construirt ist, und S. 57, wo es besser gewesen wäre, zu sagen: „Heute wollen wir eine Betrachtung über das Gesicht (die Augen) anstellen", als zu sagen: „Heute wollen wir das Gesicht und die Augen vor uns nehmen." — Schließlich wünscht Rec. dieser Schrift, als einem kleinen Sittenspiegel, recht viele Leser und Beschauer.

— — r.

Ausländische Literatur.

The Nature and Design of the Church. A Sermon preached at the Primary Visitation of the Hon. and Right Rev. H. Ryder, D.D. Lord Bishop of Lichfield and Coventry. By the Rev. C. R. Cameron, M.A. 8vo. 1s. 6d.

The Religion of the Reformation, as exhibited in the Thirty-nine Articles of the Church of England. 12mo. 7s.

Two Letters addressed to the Rev. G. C. Gorham, on some Points of his „Statement on the Apocryphal Books," and on some of the alleged Doctrines of the Romish Church. By Leander Van Ess, D. D. of Darmstadt; late Professor of Canon Law at Marburg. With a reply by George Cornelius Gorham, B, D. 8vo. 2s. 6d.

Selections from the Works of Dr. John Owen. By the Rev. W. Wilson, D.D. 2 vols. 7s.

Discourses on the Recognition of each other in a future Existence. By Archdeacon Shepherd. 8vo. 2s. 6d.

Fears of a Dying Christian annihilated by the Hope of Heaven. By the Rev. John Mason. Fcap. 8vo. 5s.

Remains of the Rev. C. F. Schwartz, Missionary in India. 8vo. 9s.

Scripture Questions, explained and illustrated, for the Instruction of the Young. By the Rev. B. H. Draper. With numerous Wood-cuts. 32mo. half-bd. 1s. 6d.

Three Discourses on the important and interesting subject of Promoting Christianity among the Jews. By the Rev. Richard Bingham, Jun. B.A. 8vo. 3s.

Scripture Lessons on the New Testament By Thomas Maw. 12mo. 5s.

A Charge delivered to the Clergy of the Archdeaconry of Ely, at a Visitation held in the Parish Church of St. Michael's, Cambridge. By the Rev. I. H. Brown, A.M. 2s. 6d.

Deat Bed Scenes and Patoral Conversations. 8vo. 10s. 6d.